

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Gebühren-Reglement

vom 16. Juni 2014

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Dienstleistungen der Behörden, Beamten und Angestellten sind grundsätzlich kostenlos, sofern nicht in diesem oder einem andern Reglement ausdrücklich eine Gebühr oder Abgabe festgesetzt ist.

Institutionen, Vereine und Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, können von der Gebühren- oder Abgabenerhebung befreit werden, wenn das Geschäft mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

2. Sind für eine Verrichtung Gebühren oder andere Abgaben geschuldet, sind auch die Spesen und Auslagen nach Aufwand zu ersetzen. Der Stundenansatz und die Spesenentschädigung richten sich nach dem Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

Als Auslagen gelten auch Kosten und Gebühren anderer Amtsstellen (Bund, Kanton usw.).

3. Für Gebühren, Spesen und Auslagen haften alle am Geschäft Beteiligten solidarisch.
4. Sind Gebühren oder andere Abgaben erhoben worden, ist dies in den Akten zu vermerken.
5. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.
6. Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

Wird innert der Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses schriftlich mitzuteilen.

7. Gebühren und Abgaben setzt die Behörde oder Verwaltungsstelle fest, die für das Geschäft zuständig ist.
8. Gebühren und Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. Die Verzugsfolgen richten sich nach den Vorschriften über die Steuergesetzgebung. Verzugs- oder Vergütungszinsbeiträge unter 20 Franken werden nicht berücksichtigt.

Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

9. Gebühren- und Abgabenrechnungen werden den Parteien von der Gemeindeverwaltung schriftlich eröffnet.
10. Gegen eine Gebühren- oder Abgabenrechnung kann innert 10 Tagen seit deren Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Recht ist der Zahlungspflichtige bei der Eröffnung der Rechnung schriftlich aufmerksam zu machen.
11. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.
12. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem andern Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

II GEBUEHREN-ANSAETZE

§ 2 Allgemeine Verwaltung

- | | |
|--|---------------------|
| a) Reklameeinrichtungen | |
| - Reklametafeln und Anschriften
sowie Lichtreklamen | 20 bis 50 Franken |
| - Schaukasten und Warenautomaten
ausserhalb der Geschäftslokale | 20 bis 50 Franken |
| b) Fotokopien per A4 | 20 Rappen pro Stück |
| c) Beurkundung einer Bürgschafts-
verpflichtung | 20 Franken |

§ 3 Wohnungsamt (Friedensrichter)

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Gebühren für Wohnungsabnahmen | |
| - 1- und 2-Zimmer-Wohnungen | 40 Franken |
| - 3- und 4-Zimmer-Wohnungen | 50 Franken |
| - 5- und 6-Zimmer-Wohnungen | 60 Franken |
| - Einfamilienhaus | 60 Franken |

Die Kosten übernimmt derjenige, der die Abnahme verlangt.

§ 4 Einwohnerkontrolle

- | | |
|--|---|
| a) Identitätskarte
Pass | gemäss eidgenössischem Tarif
gemäss kantonalem Tarif |
| b) Auskünfte und Nachschlagungen für
Auskunftsbüro usw. | 5 bis 20 Franken |

§ 5 Marktwesen

- a) Platzgebühren für Schau- und Vergnügungsgeschäfte pro Spieltag 30 bis 500 Franken

§ 6 Abfall

- a) Grundgebühr 140 Franken pro Wohnung
140 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb

§ 7 Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

- a) Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- b) Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass mit dem offiziellen Gesuchformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese prüft und bewilligt den Anlass oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- c) Die Gemeindeverwaltung legt die Gebühren gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest:

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr pro Tag/Stunde/ Anlass
- Anlass	kommerziell und nicht kommerziell	100 Franken pro Tag
- Bewilligung zum Wirten ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben	von 00.30 Uhr bis 04.00 Uhr	80 Franken pauschal
- Freinacht-Bewilligung	von 00.30 Uhr bis maximal 04.00 Uhr	80 Franken pauschal
- Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen usw.)	nach Aufwand	100 Franken pro Stunde bis maximal 3'000 Franken

- d) Drittkosten werden weiter verrechnet.

§ 8 Oeffentliche Räume

Die Bewilligung für die Benützung erteilt jeweils das Gemeindepräsidium.

a) Kurse - Turnhallen

- Abendkurs pro Halle 50 Franken
- 1/2 Tag pro Halle 50 Franken
- 1 Tag pro Halle 100 Franken
- 2 Tage pro Halle 150 Franken
- Duschen ohne Hallenbenützung 20 bis 50 Franken

**b) Unterhaltungs- und Vereinsanlässe
in der Mehrzweckhalle**

- | | |
|---|-------------|
| - Grundgebühr pro Anlass für Ortsvereine | 100 Franken |
| - Grundgebühr pro Anlass für auswärtige Vereine | 800 Franken |

c) Küche (pro Benützung)

- | | |
|----------------------|-------------|
| - Wirte und Private | 150 Franken |
| - Ortsvereine | 100 Franken |
| - Auswärtige Vereine | 200 Franken |

d) Spezielle Anlässe

Belegungen, die in den Buchstaben a) bis c) nicht erwähnt sind, benötigen vom Gemeinderat eine Bewilligung mit einer speziellen Gebührenregelung. Als speziell gelten insbesondere Anlässe, die den ordentlichen Belegungsplan tangieren.

e) Militärunterkunft

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Uebernachtung in Militärunterkunft | 5 Franken pro Person und Nacht |
|------------------------------------|--------------------------------|

f) Uebrige Räume

- | | |
|--|----------------------------|
| Gebühr pro Raum für Benützung durch
auswärtige Vereine und Institutionen
sowie Anlässe mit finanziellem Gewinn | 50 bis 200 Franken pro Tag |
|--|----------------------------|

§ 9 Feuerwehr

**a) Einsatz von Fahrzeugen pro Stunde
(ohne Bedienungspersonal)**

- | | |
|---------------------|------------|
| - Tanklöschfahrzeug | 50 Franken |
| - Motorspritze | 15 Franken |

Ueber die Ausleihung weiterer Gerätschaften entscheiden der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Materialverwalter, wobei ein Depot zu entrichten ist.

**b) Dienstleistungen pro Person und Stunde
für die Bedienung von Fahrzeugen**

- | | |
|------------------------------|---|
| - ausserhalb der Arbeitszeit | Ansatz gemäss DGO für
handwerkliche Arbeiten |
| - während der Arbeitszeit | dito, zusätzlich Lohnausfall |

§ 10 Friedhofgebühren

	Sarg	Urne
1. Grundgebühr für Grabkosten und Grabeinfassung		
a) für ortsansässige Verstorbene	600 Franken	250 Franken
b) für auswärtige Verstorbene		
- auswärtiger Wohnsitz bis 10 Jahre	900 Franken	400 Franken
- übrige	1'500 Franken	700 Franken
c) für Kinder bis zum 9. Altersjahr wird die Hälfte der Grundgebühr erhoben.		
d) für Bestattungen in bestehende Gräber und im Gemeinschaftsgrab wird die Hälfte der Grundgebühr für Urnengräber erhoben.		
2. Effektive Kosten		
a) für Aufbahrung und Träger	Ansätze gemäss DGO	
b) für Namensschild beim Gemeinschaftsgrab		

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebühren-Reglementes sind das Gebühren-Reglement vom 20. Dezember 1999 mit allen Aenderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gebühren-Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2014

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Aenderung § 6 Abs. a) – Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

Aenderungen § 7 (neu) und neuer § 8 lit. b), c) und e) – Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016